

München, 21.05.2011

## **Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums**

### **Wichtige Hinweise für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9**

Sehr geehrte Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

im Hinblick auf den Eintritt in die neue Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums (Jahrgangsstufen 10 – 12) im kommenden Schuljahr sind bereits jetzt einige Besonderheiten zu beachten:

#### **I. Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10**

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Besuch einer Schule im Ausland:

- a) Bei einem dreimonatigen Auslandsaufenthalt zwischen September und April muss im verbleibenden Schuljahr die Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 11 erworben werden. Je nach Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts erfolgt die Orientierungswahl im Dezember bzw. verbindliche Kurswahl im März mit allen anderen Schülern oder ggf. durch die Eltern.
- b) Bei einem sechsmonatigen Auslandsaufenthalt im ersten Schulhalbjahr muss die Vorrückungserlaubnis in die 11. Jahrgangsstufe im zweiten Halbjahr erworben werden. Die Orientierungswahl erfolgt per E-Mail (ggf. durch die Eltern), die verbindliche Kurswahl mit allen anderen Schülern.
- c) Bei einem sechsmonatigen Auslandsaufenthalt im zweiten Schulhalbjahr oder bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt erfolgt auf Antrag der Eltern ein Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 (Probezeit: erstes Halbjahr der Jahrgangsstufe 11). Mit Bestehen der Probezeit (Bedingungen lt. GSO § 30 Abs. 5 und Anlage 6) wird auch gleichzeitig der Mittlere Schulabschluss erworben. Die Orientierungswahl erfolgt mit allen anderen Schülern und die verbindliche Kurswahl per E-Mail (ggf. durch die Eltern).
- d) Nach dem Auslandsaufenthalt wird die 10. Jahrgangsstufe in Deutschland besucht.

### Weitere Besonderheiten bei Auslandsaufenthalten:

- Es ist in der Regel kein Eintritt im Laufe der Jahrgangsstufe 11 oder in die Jahrgangsstufe 12 bzw. ein Schulwechsel nach Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 möglich.
- Das nach einem Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 10 fehlende Große Latinum kann durch eine schulinterne Feststellungsprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9 ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden. Das sogenannte „Kleine Latinum“ (neu) ist bereits am Ende der 9. Klasse (mit mindestens der Note 4) erworben.
- Schüler, die die Fächer Kunst, Musik oder Sport - falls diese aufgrund ausreichender Teilnehmerzahl eingerichtet werden können - als schriftliches Abiturfach wählen, müssen ein sogenanntes „Additum“ belegen. Für Schüler, die einen Auslandsaufenthalt planen, ist darauf zu achten, dass für die Zulassung zu diesen Addita bereits die Note der Jahrgangsstufe 9 zählt (mindestens Note 3 in diesen Fächern).

Informationen erhalten Sie auch unter: <http://www.aja-org.de/>

## **II. Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie (Lese- und Rechtschreibstörung)**

Die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs in der Oberstufe wird im Abiturzeugnis vermerkt. Wer diese Bemerkung vermeiden will, kann bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 den Antrag stellen, dass die Regelungen zum Nachteilsausgleich ab der Jahrgangsstufe 10 nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass während des Besuchs der Oberstufe und in der Abschlussprüfung kein Nachteilsausgleich, z.B. als Zeitzuschlag, gewährt wird. In diesem Fall entfällt entsprechender Hinweis in der Zeugnisbemerkung.

Die Berücksichtigung einer Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS) endet spätestens mit Abschluss der Jahrgangsstufe 10.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Harry Timm  
Oberstufenkoordination

Carmen Mendez  
Schulleitung